



Brüssel, den 12. Juni 2015
(OR. en)

9473/15

FIN 405
PE-L 35

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9000/15 FIN 366 (COM(2015) 241 final)
Betr.:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2015: Reaktion auf den Migrationsdruck

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Mai 2015 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2015 vorgelegt.

Ziel des Vorschlags ist, die Kapazitäten der Union zur Steuerung der Migration und der Flüchtlingsströme infolge der jüngsten Entwicklungen im südlichen Mittelmeerraum auszubauen, insbesondere durch zusätzliche Mittel für die Agentur Frontex, den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und den Fonds für die innere Sicherheit (ISF).

Es werden 75,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 69,6 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen vorgeschlagen, um den zusätzlichen Bedarf an migrationspolitischen Maßnahmen zu finanzieren. Die Mittel für Zahlungen werden vollständig durch Umschichtungen aus der Teilrubrik 1a (Galileo) finanziert.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Kommissionsvorschlag am 21. Mai 2015 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
 3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2015 anzunehmen;
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen;
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen.
-

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 17. Dezember 2014 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 13. Mai 2015 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegt.
- Da der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2015 unverzüglich angenommen werden muss, ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegten Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 69 vom 13.3.2015, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 19. Juni 2015 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 2015

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 für das Haushaltsjahr 2015¹ zuleiten, der am 19. Juni 2015 vom Rat festgelegt wurde.

(Schlussformel)

¹ Dok. 9768/15 BUDGET 18.